



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

22. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 18. Februar 2026

Nr. 02

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 19. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2025	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 20. Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.01.2026	3
6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien	6
Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“	7
Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“, 1. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	10
Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 12 „Germanische Stämme“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	11
Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	12
Jagdgenossenschaft Paaren im Glien	13
Jagdgenossenschaft Perwenitz	13
NICHTAMTLICHER TEIL	14
Bericht des Bürgermeisters aus der 20. Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.01.2026	14
Im Frühjahr beginnt die Pollenflug-Saison: Was gilt bei Allergikern für die Blutspende?	15
Blutspendetermine im Havelland	15
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	16
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	16

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Daniela Schulz-Rumpf Bodo Oehme
---------------------	--	--	-------------------	------------------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bereits bekanntgemacht im Amtsblatt Jahrgang 22 Nr. 01

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 19. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2025

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 140/2025

Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Entschädigungssatzung

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien beschließt, laut Antrag der AfD-Fraktion, die nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien, durch die sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 30 Absatz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung für ihre im Rahmen der Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung erhalten.

(20 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung finden Sie auf Seite 6.

- ENDE DER SITZUNG -

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 20. Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.01.2026

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 176/2024

Beratung und Beschluss zur 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Der Bürgermeister wird angewiesen, die 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt zu machen. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung ihre Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Gemeinde für die Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung und für die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das elektronische Sitzungsmanagementsystem ALLRIS ® net nutzt.

(19 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung finden Sie auf Seite 6.

Beschluss Nr. DR 119/2025

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel"

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“.

Der Bürgermeister wird mit der Bekanntmachung dieser Satzung beauftragt.

(19 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel" finden Sie auf Seite 7ff.

Beschluss Nr. DR 164/2025

Bebauungsplan Nr. 08 "Straße A" 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung - Abwägungsbeschluss -

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum 3. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ wurden von der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme eingegangen.

a) Berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

- TÖB Nr. 15 Landkreis Havelland
- Bauordnungsamt / Bereich Bauleitplanung
- Untere Naturschutzbehörde

Bürger 1

2. Das beauftragte Planungsbüro wird gemäß Vollmacht der Gemeinde Schönwalde-Glien bevollmächtigt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(18 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 165/2025

Bebauungsplan Nr. 08 "Straße A" 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung - Satzungsbeschluss -

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 08 "Straße A" 1. Änderung in der Satzungsfassung Dezember 2025, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Schönwalde:

- Flurstücke 1–12, 15, 38, 41–47, 49–79, 325–328, 331–335, 364–367, 371, 372 sowie 286.

(Aus dem ehemaligen Flurstück 48 sind die Flurstücke 371 und 372 entstanden. Aus dem ehemaligen Flurstück 14 sind die Flurstücke 325, 326, 327, 328 sowie 364, 365, 366 und 367 hervorgegangen.

Aus dem ehemaligen Flurstück 13 sind die Flurstücke 331, 332, 333, 334 und 335 entstanden.)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 257) geändert worden ist, wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 08 „Straße A“ 1. Änderung erlassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 08 "Straße A" 1. Änderung in Kraft.

(18 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses finden Sie auf Seite 10.



Beschluss Nr. DR 018/2026

Entscheidung gem. § 72 BbgKVerf über außerplanmäßige Auszahlungen für das Produktkonto 11107.7291003 Küche Schul- und Kitaessen, für die Bezahlung von Waren

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 72 BbgKVerf außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 303.000,00 € für das Produktkonto 11107.7291003 für Auszahlungen für Waren der Küche für das Schul- und Kitaessen.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 169/2025

Vertragsverlängerung Straßenmanagementsystem Vialytics (2026-2031)

Die Gemeindevertretung beschließt, den Nutzungsvertrag über die Nutzung des Straßenmanagementsystems vialytics gemäß dem beigefügten Vertragsangebot um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderliche Vertragsverlängerung mit dem bisherigen Vertragspartner abzuschließen.

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 013/2026

Genehmigung einer Dienstreise in die Partnergemeinde Muggensturm/Baden-Württemberg vom 10. - 14. Juli 2026 anlässlich des 74. Volks- und Heimatfestes

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Muggensturm in Baden-Württemberg wird folgenden Gemeindevertretern, unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) eine Dienstreise in der Zeit vom 10. - 14. Juli 2026 anlässlich des 74. Volks- und Heimatfestes genehmigt:

1. Fr. Dr. Krieg-Oehme
2. Herr Kraatz
3. Herr Lindemann
4. Herr Mund
5. Herr Dohn
6. Herr Schenk

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 014/2026

Beschluss zu einer Bürgerfahrt in die Partnergemeinde Muggensturm/Baden-Württemberg vom 10. - 14. Juli 2026 anlässlich des 74. Volks- und Heimatfestes

Die Gemeindevertretung beschließt, dass anlässlich des 74. Volks- und Heimatfestes in der Partnergemeinde Muggensturm/Baden-Württemberg vom 10. - 14. Juli 2026 eine Bürgerfahrt organisiert wird. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Zuschuss von maximal 4000,- Euro an den Reisekosten.

Die Bezuschussung pro Person bis 21 Jahre beläuft sich auf 120 Euro.

Die Bezuschussung pro Person ab 21 Jahre beläuft sich auf 80 Euro.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 007/2026

Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	AfD	Herr Hübner	Herr Verter	Herr Münster
2. Mitglied	CDU	Herr Lindemann	Herr Weichert	Herr Wilke
3. Mitglied	CDU	Herr Gutsche	Herr Kraatz	Herr Westdickenberg
4. Mitglied	SPD	Frau Hartley	Frau Seibel	Frau Eitner
5. Mitglied	Grüne / BFS	Herr Krug	Herr Kordt	Frau Schwarz

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 008/2026

Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	Grüne / BfS	Herr Kordt	Frau Schwarz	Herr Krug
2. Mitglied	CDU	Herr Kraatz	Herr Dohn	Herr Lindemann
3. Mitglied	CDU	Herr Westdickenberg	Frau Dr. Krieg-Oehme	Herr Wilke
4. Mitglied	AfD	Herr Verter	Herr Hübner	Herr Schenk
5. Mitglied	SPD	Herr Schönberg (BFL)	Frau Seibel	Frau Eitner

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



Beschluss Nr. DR 009/2026

Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus

Die Gemeindevertretung beschließt:
Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	CDU	Herr Mund	Frau Dr. Krieg-Oehme	Herr Gutsche
2. Mitglied	AfD	Herr Münster	Herr Schenk	Herr Verter
3. Mitglied	CDU	Herr Dohn	Herr Weichert	Herr Lindemann
4. Mitglied	SPD	Frau Seibel	Frau Hartley	Frau Eitner
5. Mitglied	Grüne / BfS	Frau Schwarz	Herr Krug	Herr Kordt

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 010/2026

Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung

Die Gemeindevertretung beschließt:
Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergabe und Gemeindeentwicklung wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	CDU	Herr Wilke	Herr Dohn	Herr Mund
2. Mitglied	AfD	Herr Rhein	Herr Münster	Herr Schenk
3. Mitglied	CDU	Herr Weichert	Herr Westdickenberg	Herr Kraatz
4. Mitglied	SPD	Frau Eitner	Frau Hartley	Frau Seibel
5. Mitglied	BfL & Grüne /BfS	Herr Fröhlich-Leitert	Herr Krug	Frau Schwarz

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 011/2026

Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung der Mitglieder des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung beschließt, dass folgende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter bestellt werden.

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	
1	Bodo Oehme	Stellvertreter des Bürgermeisters	
2	Frau Dr. Krieg-Oehme	Herr Mund	CDU
3	Herr Kraatz	Herr Gutsche	CDU
4	Herr Rhein	Herr Münster	AfD
5	Frau Hartley	Frau Eitner	SPD
6	Herr Kordt	Frau Schwarz	Die Grünen/BfS
7	Herr Fröhlich-Leitert	Herr Schönberg	BfL

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 015/2026

Diskussion und Beschluss zur Abberufung der durch die Fraktion CDU entsendeten sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung und Nachbesetzung des sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abberufung des sachkundigen Einwohners Herr Kai Orzelski aus dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergabe und Gemeindeentwicklung.
Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung die Nachbesetzung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergabe und Gemeindeentwicklung mit dem von der Fraktion CDU genannten sachkundigen Einwohners: Herr Jörg Meyer

(15 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 020/2026

Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Benennung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung.

Die Gemeindevertretung beschließt, laut Antrag der SPD-Fraktion, Herr Frank Schulz wird als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung für die SPD-Fraktion bestimmt.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 006/2026

Antrag der Fraktionen Grüne / BfS, SPD, BVB / FREIE WÄHLER Schönwalde-Glien / DIE LINKE zur Ausschreibung der Planungsleistungen für die Realisierung einer Übergangslösung für die Grundschule Menschenskinder zum Schuljahr 2026/2027

Die Gemeindevertretung beschließt, laut Antrag der Fraktionen Grüne / BfS, SPD, BVB / FREIE WÄHLER Schönwalde-Glien / DIE LINKE, die Verwaltung zu beauftragen, die Ausschreibung für die Planungsleistungen für zwei Containern in Modulbauweise zur Übergangslösung für die Grundschule Menschenskinder für das Schuljahr 2026/2027 bis zum 15.02.2026 zu fertigen. Bis Ende Februar 2026 sollen realisierbare Lösungsvorschlägen zur Übergangslösung bezüglich der Mensa- und Sporthallenentlastung unter Einbeziehung von Bildungs- und Bauausschuss vorgelegt werden.

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 182/2025

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück Nachtigallensteig in 14621 Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Siedlung

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 185/2022-2

Diskussion und Beschluss zur Verlängerung der Gewerbemietverträge und Anpassung der Miethöhen für die Gewerbeeinheiten in der Berliner Allee in 14621 Schönwalde-Glien

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Bodo Oehme, Frau Dr. Uta Krieg-Oehme

- ENDE DER SITZUNG -

6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erlässt auf der Grundlage der §§ 3, 30 Abs. 4 und 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27 S. 1) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) sowie der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 (GVBl. II/18, Nr. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 41), gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Januar 2026 folgende 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 18.12.2008 (Beschluss-Nr. 251/2008 vom 18.12.2008, Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 5 Nr. 1 vom 22.01.2009), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.09.2011 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 7 Nr. 8 vom 20.10.2011), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 15 Nr. 11 vom 19.09.2019), geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19.03.2020 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 16 Nr. 05 vom 23.04.2020), geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.05.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 17 Nr. 06 vom 17.06.2021), geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 23.06.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 18 Nr. 7 vom 14.07.2022) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird um folgenden Absatz 6a ergänzt:

„(6a) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung erhalten.
Voraussetzung ist, dass die Sitzung der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dient und die Teilnahme auf Einladung der jeweiligen Fraktion erfolgt.“

§ 7b wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Mitglieder der Ortsbeiräte, die gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung sind, sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die gleichzeitig Mitglied eines Ortsbeirates sind, erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung zur Anschaffung von Informationstechnik für die digitale Gremienarbeit im Ortsbeirat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 22. Januar 2026

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10), S., ber. (Nr. 38)), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des 2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes und zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I Nr. 27), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17) und der §§ 2, 12-16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 22.01.2026 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ für die Flächen in der Gemeinde, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in einem oder mehrerer dieser Verbände sind. Den Verbänden obliegt innerhalb deren Verbandsgebieten gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17) i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ für die Gewässerunterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Umlageschuldner derjenigen Grundstücke umgelegt werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die sie Mitglied in diesen Verbänden ist (§§ 3 – 6 dieser Satzung). Die der Gemeinde Schönwalde-Glien bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt (§ 7 dieser Satzung).

§ 3 Umlageschuldner/Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ gehört. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und bei der örtlichen Feststellung durch die Gemeinde Schönwalde-Glien die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schönwalde-Glien das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist der Gemeinde Schönwalde-Glien unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist abgerundet auf volle Quadratmeter die Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung multipliziert mit dem Faktor für die Vorteilsgebietstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ oder „Waldflächen“ der dritten Spalte der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in der jeweils geltenden Fassung, der die Fläche des Grundstücks/der Grundstücke im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen sowie die Faktoren für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus § 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag des 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Jahr berücksichtigt. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, wird die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster dem jeweiligen Vorteilsgebietstyp zugeordnet. Für diese Flächen gelten die Faktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp gemäß Abs. 1 Satz 2.
- (3) Mehrere Flurstücke eines Eigentümers werden flächenmäßig je Verband zusammengefasst und je Verband in einer Summe veranlagt.
- (4) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

§ 5 Umlagesatz

Pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt die Umlage kalenderjährlich

- a) für den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“

ab dem 01.01.2026 zu den Vorteilsgebietstypen

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003821 €
Landwirtschaft	0,001911 €
Waldflächen	0,000955 €

- b) für den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

ab dem 01.01.2026 zu den Vorteilsgebietstypen

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003074 €
Landwirtschaft	0,001537 €
Waldflächen	0,000769 €

§ 6 Kleinbeträge

Umlagebeträge bis zu 3,50 € je Bescheid werden nicht erhoben.

§ 7

Festsetzung der Verwaltungskosten

(1) Die der Gemeinde Schönwalde-Glien bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 3 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner nach § 3 dieser Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 8 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die der Gemeinde Schönwalde-Glien bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 2,28 € pro Umlagebescheid.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Verbände gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien die Verbandsbeiträge festgesetzt haben. Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner mit ihrem Gesamtbetrag fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt für die Folgejahre und zwar so lange, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde Schönwalde-Glien über eine geänderte Bemessung ergeht.

§ 9

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die bei der Gemeinde Schönwalde-Glien aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB), vorhanden sind,
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern



insbesondere in Bezug auf

- a) Grundstückseigentümer, vormalige und künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 dieser Satzung der einzelnen Grundstücke
erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den Wechsel des Umlageschuldners nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich oder in Textform anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde-Glien.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 27.01.2026

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“, 1. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 22.01.2026 unter der Drucksache Nr. 165/2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 08 „Straße A“, 1. Änderung, für das Gebiet in der Ortslage Schönwalde-Siedlung wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 08 „Straße A“, 1. Änderung, ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 26.01.2026

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 08 „Straße A“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 12 „Germanische Stämme“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 15. Juni 2006 unter der Drucksache Nr. 133/2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 12 „Germanische Stämme“ für das Gebiet der Ortslage Schönwalde-Siedlung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung für das ca. 86 ha große Plangebiet aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 hiermit erneut bekannt gemacht.

Jedermann kann die vorgenannte Satzung sowie die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Germanische Stämme“ ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, während der folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

- Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Germanische Stämme“ anzuwendenden DIN-Norm 4109 sowie die VDI-Richtlinie 2719 können von jedermann während der genannten Zeiten eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Normen zu nehmen und hierzu weitere Informationen zu erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

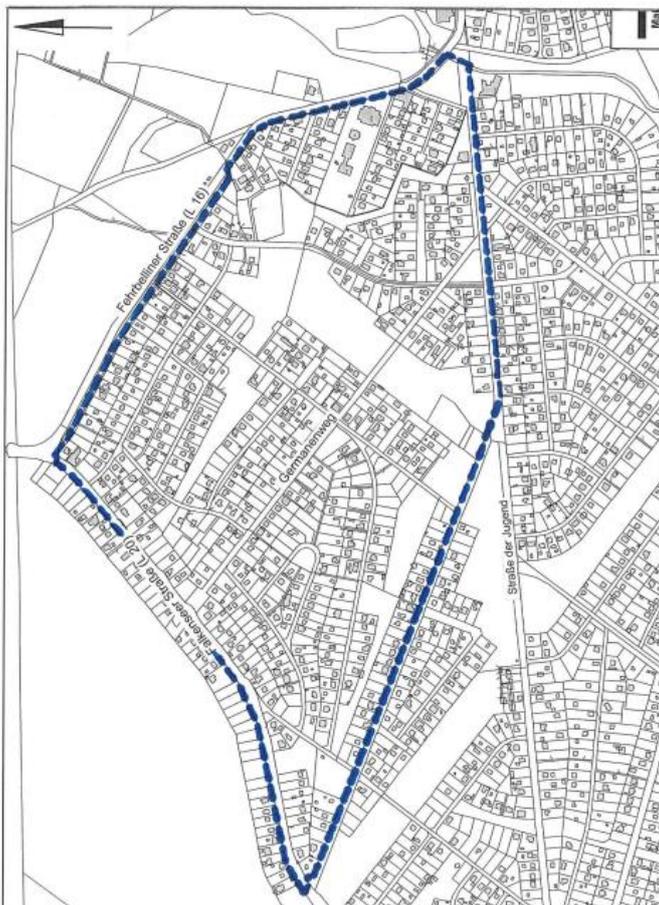
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 29.01.2026

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 12 „Germanische Stämme“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung



Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2008 unter der Drucksache Nr. 191/2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ für das Gebiet mit den Flurstücken 69 (tlw.), 70 (tlw.), 73 (tlw.), 74 bis 76, 77/2, 79 (tlw.), 81/1, 81/2, 81/3, 81/4, 84, 85, 86/1, 86/2, 87 bis 93, 98, 109 (tlw.), 166 (tlw.), 188 bis 190, 192 bis 194, 204 und 205 in der Flur 29 der Gemarkung Schönwalde, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund eines formellen Fehlers hiermit erneut bekannt gemacht.

Jedermann kann die vorgenannte Satzung sowie die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, während der folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

- Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 29.1.2026

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Karte des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ Ortsteil Schönwalde-Siedlung





Jagdgenossenschaft Paaren im Glien

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Paaren im Glien

Hiermit lade ich alle Eigentümer landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie aller übrigen Flächen, die Bestandteil des Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Paaren im Glien sind, zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

Donnerstag, 26.03.2026
um 18 Uhr
in das Cafe´ und Museum Stägehaus
Hauptstraße 35, 14621 Schönwalde Glien, OT Paaren

herzlich ein.

Tagesordnung.

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit der Mitglieder sowie Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Finanzbericht des Kassenführers 25/26,
- Prüfbericht des Kassenprüfers 25/26,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers 25/26
- Bericht der Jäger
- Verschiedenes

Paaren im Glien, 01.02.2026

Stephan Otten

Vorstand der Jagdgenossenschaft Paaren im Glien

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Abendessen gereicht

Jagdgenossenschaft Perwenitz

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Perwenitz lädt alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Perwenitz am **27.03.2026 um 18:00 Uhr** im Gemeinderaum (Gutshaus Perwenitz) zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Perwenitzer Dorfstr. 13, 14621 Schönwalde Glien, OT Perwenitz

Mitzubringen sind Unterlagen der Eigentumsverhältnisse und bei Vertretung eine gültige Vollmacht.

Themen:

1. Eröffnung / Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit
2. Feststellung Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Prüfbericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Bericht der Pächter
8. Sonstiges

Vorstand der Jagdgenossenschaft Perwenitz

Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 20. Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.01.2026

Herr Oehme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit seiner Ausführungen.

Herr Oehme berichtet, dass in der Sitzung im Dezember 802 Zuschauer im Live-Stream, gleichzeitig seien es 192 gewesen, während in der darauffolgenden Sitzung 565 Zuschauer insgesamt und gleichzeitig 135 waren.

Er führt aus, dass derzeit ein neues Kita-Finanzierungsgesetz im Land Brandenburg debattiert wird, welches Kostensteigerungen und zusätzliche bauliche Anforderungen mit sich bringen könnte. Diese seien jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Zudem weist er darauf hin, dass die Einführung der Ganztagschule zu erhöhten Kosten bei der Gemeinde führen werde. Dabei handele es sich nicht um eine vollständige Ganztagschule, sondern um eine Betreuung der Kinder über acht Stunden, wobei die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit durch den Hort erfolgen müsse. Dies erfordere zusätzliches Personal und möglicherweise angepasste Stundensätze. Auch die Ferienbetreuung der Kinder falle in den Zuständigkeitsbereich des Horts, wobei hierzu noch keine konkreten Vorgaben vorlägen.

Weiterhin erwähnt Herr Oehme, dass der Frühhort künftig die Kinder zur Schule bringen und der Späthort sie nach der Schule abholen muss, was bisher Aufgabe der Eltern gewesen sei. Er betont, dass hierzu noch keine detaillierten Informationen vorlägen und viele Bürgermeister aus Brandenburg bislang keine weiteren Auskünfte erhalten haben.

Weiter teilt er mit, dass die Gemeinde einen Familienleistungsausgleich in Höhe von 808.669 Euro für das Jahr 2026 erhalten werde. Zudem werde ein Betrag von 322.856 Euro zur Wahrnehmung übertragener Aufgaben bereitgestellt und damit abgegolten seien. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde weiterhin mit erheblichen Herausforderungen im finanziellen Bereich konfrontiert sei (Hortplätze, Schulplätze, Feuerwehr etc.).

Herr Oehme informiert über den Baubeginn der L 16 zwischen Grünefeld und Paaren, der für den 2. März 2026 unter Vollsperrung geplant sei. Die Verkehre werden entsprechend umgeleitet.

Weiterhin berichtet er, dass die Kreisumlage für die Gemeinde im Jahr 2026 vorläufig bei 6.820.865,52 Euro liege.

Er erwähnt zudem gestiegene Preise für die Einleitung von Abwässern durch die Pumpstation in Falkensee, die nun bei 2,95 Euro pro Kubikmeter liegt.

Herr Oehme erläutert, dass die Gemeinde ein positives Votum für den Umbau und die Sanierung des Gutshauses Perwenitz in Schloss Fröhlichhausen erhalten habe. Dies sei im Rahmen des fünften Ordnungstermins der LAG beschlossen worden.

Er berichtet außerdem von einer Gesprächsrunde mit dem Staatlichen Schulamt und den beiden Rektoren, in der die Umsetzung der verlässlichen Ganztagsgrundschule thematisiert worden sei. Hierbei seien insbesondere die Klassenstärken und die Anzahl der Klassen in den Ortsteilen diskutiert worden. Eine Änderung der Schulbezirkssatzung sei in diesem Zusammenhang notwendig.

Weiter informiert er über eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, in der die Bedeutung des Gewerbegebiets im Ortsteil Perwenitz in zehn Punkten hervorgehoben werde. Diese Stellungnahme werde in die Abwägung des Bebauungsplans einfließen.

Weiterhin berichtet er, dass das MAFZ im Jahresprogramm 2026 weiterhin aktiv sein wird und entsprechende Veranstaltungen plane.

Zudem habe die Gemeinde einen Zuwendungsbescheid des Landesamts für Bauen und Verkehr in Höhe von 27.000 Euro erhalten, der für Investitionen im Regionalpark Ost Havelland-Spandau vorgesehen sei.

Herr Oehme weist darauf hin, dass Anfragen der Gemeindevertreter künftig direkt an die zuständigen Ämter wie das Bauamt, Ordnungsamt oder die Kämmerei gerichtet werden müssen, da der Sitzungsdienst nicht für die Bearbeitung solcher Anfragen zuständig sei.

Er kündigt an, dass zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ein Fahrplan für die Bürgermeisterwahlen im Jahr 2026 vorgelegt werde. Diese müssen so gelegt werden, dass der Amtsantritt zum 1. Dezember erfolgt, so dass eine reibungslose Übergabe erfolgen kann.

Er berichtet zudem von umfangreichen Anfragen, die von Frau Hartley eingereicht worden seien in Bezug auf Straßenbau, deren Bearbeitung jedoch mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Dafür wird die entsprechende Begründung von ihr benötigt.



Deutsches Rotes Kreuz

Im Frühjahr beginnt die Pollenflug-Saison: Was gilt bei Allergikern für die Blutspende?

Im Frühjahr fliegen die ersten Pollen. Für Menschen mit bestimmten Allergien kann dies eine Zeit mit Symptomen wie Schnupfen, Niesen, geröteten Augen oder Juckreiz in Rachen und Gaumen sein. Was gilt für Allergiker – zum Beispiel auch bei Heuschnupfen – in puncto Blutspende?

Eine Allergie an sich ist kein Ausschlussgrund für eine Blutspende. Wichtig zu beachten:

- **Nur wer symptomfrei ist, kann Blut spenden.** Bei akuten allergischen Symptomen kann das Blut Entzündungsmediatoren wie Histamin enthalten, die zu Komplikationen beim Empfänger führen können.
- Die Anwendung kortisonhaltiger Sprays oder Cremes gegen die Allergie stellt keinen Ausschlussgrund von der Blutspende dar. **Werden kortisonhaltige Tabletten eingenommen, darf erst sieben Tage nach Absetzen der Medikamente wieder Blut gespendet werden.**
- **Nach einer Hyposensibilisierung kann bei Beschwerdefreiheit am Folgetag Blut gespendet werden.** Es dürfen dann jedoch auch keine Nebenwirkungen wie Reizungen an der Einstichstelle vorliegen. Bei einer Hyposensibilisierung mit Bienen- oder Wespengift muss eine Woche bis zur nächsten Blutspende vergehen.
- **Bei Einnahme des Antiallergikums Cetirizin kann bei Symptomfreiheit Blut gespendet werden.**

Die verbindliche Entscheidung über die Zulassung zur Blutspende trifft der Arzt/die Ärztin vor Ort auf dem Blutspendetermin. Vorab können Informationen beispielsweise zur Medikamenteneinnahme auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 eingeholt werden. Weitere Informationen sind auch im digitalen Blutspende-Magazin nachzulesen: www.blutspende.de/magazin
Alle DRK-Blutspendetermine unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Blutspendetermine im Havelland

Di., 03.03.26	Ketzin , Europaschule, Am Mühlenweg 17 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 06.03.26	Falkensee , Senioren Residenz, Finkenkruger Str. 90 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Seniorenresidenz_Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Sa., 07.03.26	Börnicke , Freiwillige Feuerwehr, Landweg 11, 14641 Nauen <i>Mit Imbiss nach der Spende!</i> https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/FFWBoernicke	10.00 bis 14.00 Uhr
Di., 10.03.26	Elstal , Bildungszentrum Elstal, Eduard-Scheve-Allee 3a, 14641 Elstal <i>Mit Imbiss nach der Spende!</i> https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Elstal	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 13.03.26	Dallgow-Döberitz , Rathaus Dallgow-Döberitz, Wilmsstraße 41 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/rathaus	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 20.03.26	Brieselang , Sportlerklause, Rotdornallee 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang	14.30 bis 19.00 Uhr
Mi., 25.03.26	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 19.45 Uhr
Spandau:		
Mi., 04.03.26	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos - <i>Mit Imbiss nach der Spende!</i>	14.00 bis 18.30 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



www.haushalt.schoenwalde-glien.de